

Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen

Universability for Disability

Studium von Behinderten und Studienreform an Hochschulen in NRW

Bochum, 22.10.1999

1 Vorbemerkung

Europaweit wird gegenwärtig eine intensive Diskussion um die Reform der Hochschulen geführt, die u.a. die Möglichkeiten der Veränderung von Studiengangstrukturen (BA/MA), der Qualitätssicherung in der Lehre, aber auch der Modularisierung des Studienangebotes und der Flexibilisierung und Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen (neue Medien in Lehre und Studium) sowie einer gezielten Berufsqualifizierung des Studiums zum Gegenstand hat. Diese Diskussion geht in der Regel in ihren allgemeinen Analysen und Planungen von „Norm-Studierenden“ aus, für die das Studium studierbar sein soll. Individuelle Anforderungen an Studiengestaltung von z.B. Teilzeit-, ausländischen oder behinderten Studierenden sowie je nach geschlechtsspezifischer Tradition der Fächer bisweilen auch männlichen oder weiblichen Studierenden bleiben oft unberücksichtigt. Hochschul- und Studienreform muss jedoch alle Studierenden im Blick haben.

Denn: Hochschulentwicklung ist Kulturentwicklung: Die Hochschule als universitas, als Ort der Vielfalt und Verschiedenheit, ist aufgerufen, die Potentiale je unterschiedlicher Begabungen zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten. In Bezug auf die Entwicklung der Potentiale behinderter Studierender kommt die Hochschule diesem Auftrag nicht angemessen nach. Denn die Aufgabenstellung der Hochschule kann nicht so verstanden werden, dass sich beeinträchtigte Studierende nur den gegebenen Bedingungen anzupassen bzw. sich selbst so zu verändern haben, dass sie die Anforderungen zu erfüllen vermögen. Vielmehr muss die Hochschule (University) selbst ihre Fähigkeit (Ability) unter Beweis stellen, der Vielfalt und Verschiedenheit der Studierenden in Lehre und Forschung gerecht zu werden; also: Universability for disability.

Tatsache ist, wie die 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes von 1998 anführt, dass sich etwa 13% aller Studierenden als gesundheitlich geschädigt bezeichnen: 11% leiden unter einer chronischen Krankheit und bei 2 % liegt eine Behinderung vor. Die bisher vielfach üblichen speziellen Angebote für behinderte Studierende, bei denen es sich zumeist um zusätzliche und damit "aussondernde Maßnahmen" handelt, reichen nicht aus. Vielmehr muss die Hochschule eine Integration der bildungsfördernden Maßnahmen für Behinderte und Nicht-Behinderte leisten.

Die Gemeinsame Kommission macht mit ihren Empfehlungen auf ein bisher vernachlässigtes Feld der Studienreform aufmerksam.

2 Was ist bisher geschehen?

Seit 1994 ist im Grundgesetz in Art. 3 verankert, dass ´niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf´. Damit haben nun auch die vielen seit den 70er Jahren vorange-triebenen Bemühungen der Behinderten-Initiativen auf Landes- und Bundesebene sowie der Behindertenbeauftragten an den Hochschulen eine grundrechtliche Basis gefunden. Diese Bemühungen sind immer schon von der Grundidee bestimmt, die Behinderung nicht mehr als Andersartigkeit isoliert von der Person zu sehen, sondern als verschiedene Ausprägung der Existenzmöglichkeit des Menschen.

Mit der Zielvorstellung der Integration der schwerbehinderten Studierenden in die Hochschule eigener Wahl wurden seit den frühen 80er Jahren vor allen Dingen von KMK, WRK und DSW angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gefordert:

- C zur studienvorbereitenden, studien- und berufsbegleitenden Beratung z.B. durch zu be-
rufende Behindertenbeauftragte an allen Hochschulen,
- C zur technisch und baulich adäquaten Ausstattung sowie
- C zur Anpassung rechtlicher Vorschriften für Studium und Prüfungen.

Diesen Forderungen wurde bisher nur von wenigen Hochschulen durch die schrittweise behindertengerechte Ausstattung mit modernen Arbeitshilfen (PC´s, Lesegeräte etc.) entsprochen: Realisiert wurden flächendeckend die Berufung von Behindertenbeauftragten und die Einführung von Passagen in Studien- und Prüfungsordnungen, die Behinderungen berücksichtigen, und gelegentlich bauliche Anpassungen an einzelnen Standorten. Bisher je-doch nur wenig bekannt geworden sind Initiativen, die darüber hinaus die Studiensituation entweder durch besondere infrastrukturelle Maßnahmen oder durch direkte strukturelle und didaktische Erwägungen zur behindertengerechten Neukonzeption von Studienangeboten, Arbeitsformen und Studiengängen, die allen Studierenden zugute kommen, verbessern.

Beispielhaft seien hier erwähnt:

- S die Initiative an der Universität Köln, die durch den speziellen Einsatz von Zivildienstlei-
stenden und Absolvent(inn)en des Sozialen Jahres als Assistent(inn)en der behinderten
Studierenden sowohl deren Mobilität auf dem Campus als auch deren Teilnahme am
Studien- und Prüfungsbetrieb durch entsprechende Assistenz bei der Vor- und Nach-
bereitung sicherstellen will;

- S das Angebot des „Servicezentrums für behinderte und chronisch kranke Studierende“ an der Universität Bochum, das die behinderten Studierenden mit Beratung und seinen vier behindertengerechten Computerarbeitsplätzen darin unterstützt, die aus der Behinderung erwachsenden Nachteile bei der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen zu reduzieren;
- S die Initiative der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, aufgrund deren seit einigen Jahren Lehr- und Lernmaterialien für Blinde und Sehbehinderte unter didaktischen Gesichtspunkten aufbereitet und in angepassten Medien [Taktile Medien (Brailleschrift/taktile Graphiken), Großdruck, Audiokassette, in elektronischer Form] angeboten werden;
- S das als „Leuchtturmprojekt“ geförderte „Pilotprojekt zur didaktisch-strukturellen Verbesserung der Studiensituation behinderter Studierender“ an der Universität Dortmund, dessen explizites Ziel die Verbesserung der Studierbarkeit ist mittels einer am spezifischen Bedarf behinderter Studierender orientierten Didaktik der Lehrenden, einer adressatenspezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie mittels einer Interdisziplinarität, die sonderpädagogische und fachdisziplinäre Aspekte zusammenführt.

Aus der Sicht der Betroffenen selbst bleiben dennoch erhebliche Forderungen an die Hochschulen, die sich auch als Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Studienreform darstellen.

3 Von der Anerkennung der „Funktionsbeeinträchtigung“ zum Abbau der daraus resultierenden "sozialen Beeinträchtigung/Behinderung“ im Studium

Wie sich Studierende mit ihrer Behinderung auseinandersetzen und in welcher Weise sich ihr Umfeld als behindernd darstellt, wird Gegenstand des Interesses, seitdem sich ein Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderung durchzusetzen beginnt. Das veränderte Paradigma prägt das Klassifikationssystem der WHO von 1980 und wird in den Standard Rules der Vereinten Nationen 1993 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auch die Sozialerhebung von 1998 nimmt hierauf Bezug. Die Klassifikation selbst definiert drei Ebenen¹:

1. Schädigung / impairment (Verlust oder Abweichung physischer, psychischer oder organischer Strukturen oder Funktionen).
2. Funktionelle Einschränkungen / disabilities (Folgen von Schädigungen, die zur Einschränkung oder zum Fehlen von Fähigkeiten führen können, die für Menschen als normal angesehen werden, z.B. sehen, hören, sich selbst fortbewegen können).

¹ Deutsches Studentenwerk: Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland. 15. Sozialerhebung, Bonn 1998, S. 472

3. Soziale Beeinträchtigungen / handicaps (Benachteiligungen, "die eine Person gegenüber dem Standard ihrer Bezugsgruppe als Folge von Schädigungen ... erfährt".)

Aus den Schädigungen (1.) und Funktionellen Einschränkungen (2.) ergibt sich in der Regel eine soziale Beeinträchtigung/ein handicap (3.), d.h. die Einschränkung oder der Verlust der Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Die Wahrnehmung dieses handicaps ist für diejenigen schwierig, die wie selbstverständlich in einer visuellen, auditiven, bewegungsbezogenen Welt leben: für sie besteht kein Anlass zu hinterfragen, dass sie Dinge sehen, Kommunikation „hörend“ vernehmen und Bewegung „automobil“ bewerkstelligen. Es fällt ihnen schwer zu verstehen, dass ein „Mangel“ des Auges, des Ohres, der Bewegungsmöglichkeiten soziale und gesellschaftliche Beziehungen und Verhaltenssysteme irritieren kann.

Bezeichnenderweise sind diese Zusammenhänge wissenschaftlich noch kaum untersucht. J.-J. Meister² hat schwer (sinnes- und körper-)behinderte Studierende verschiedener Hochschulen befragt und deren Einstellung zur Behinderung und ihre Akzeptanz und Bewältigung herausgearbeitet. Dabei ergibt sich kein homogenes Bild, sondern es werden Extreme sichtbar zwischen dem Erleben der Behinderung als Normalität und völliger Verdrängung. Sie bedingen unterschiedliche Sichtweisen und Forderungen in Bezug auf das Studium.

S Studierende, die sich **selbstbewusst** mit ihrer Behinderung identifizieren, zählen Erfahrungen auf, die die Selbstständigkeit und Selbstorganisation sowie die positiven Herausforderungen durch das Hochschulstudium unterstreichen. Sie kritisieren wie alle Studierenden ganz allgemein negative Studienbedingungen. Den Behindertenbeauftragten konsultieren sie nur selten. Für sie stellt das Studium nicht unbedingt den Lebensmittelpunkt dar, sie betrachten die Universität als „Supermarkt“ von Möglichkeiten und erwarten von der Hochschule Hilfe zur Persönlichkeitsentfaltung. Sie wenden im Ergebnis zur Erbringung von Studienleistungen nicht mehr Zeit auf als nichtbehinderte Studierende, sie verbringen die Zeit allerdings mehr am Schreibtisch als in Lehrveranstaltungen. Sie lehnen Schwerpunkthochschulen für Behinderte ab. Ihre Erfahrungen als Behinderte in der Hochschule fassen sie dahingehend zusammen, dass sie gelernt haben zu lernen, Probleme zu lösen, sich rationell zu organisieren und Prioritäten zu setzen.

S Studierende, die bewusst oder unbewusst ihre Behinderung nicht wahrhaben wollen und sie **verdrängen**, suchen Ursachen ihrer Probleme und Schwierigkeiten nicht in der

² Meister, J.-J.: Studienbedingungen und Studienverhalten von Behinderten. In: Das Hochschulwesen 1996/2, S. 106 - 114

Behinderung. Ihre Erfahrungen und ihre Kritik beziehen sich eher auf die negativen Begleiterscheinungen der Anonymität in der Massenuniversität. Daher suchen sie den Kontakt mit Behinderten, die die gleiche Behinderung haben. Eine straffe Studienorganisation wird als entlastend empfunden und positiv bewertet. Als beeinträchtigend erfahren wird vor allen Dingen die mangelhafte bauliche und apparative Infrastruktur der Hochschulen: schlechte Akustik und Beleuchtung in den Hörsälen, mangelhafte Orientierungsmöglichkeiten auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden, unzureichende Lifte und sanitäre Einrichtungen, schwierige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln, Literatur etc.

Besonders belastend empfinden sie offenbar den Schwierigkeitsgrad gestellter Aufgaben, das Zeitproblem bei Klausuren, ein unsolidarisches, teilweise „elitäres“ Verhalten ihrer Mitstudierenden oder fehlende Studienplanorganisation. Sie kritisieren, dass ihre Behinderung nicht zur Kenntnis genommen wird, sie wie Nicht-Behinderte behandelt werden oder Selbstdisziplin von ihnen erwartet wird, die sie (noch) nicht erbringen können. - Für sie spielt der/die Behindertenbeauftragte eine wichtige Rolle, wenn auch nicht immer unkritisiert. Für sie stellt das Studium den eigentlichen Mittelpunkt ihrer gegenwärtigen Lebensphase dar. Trotzdem fordern nur wenige aus dieser Gruppe rückhaltlos eine Schwerpunkthochschule für Behinderte.

Hieraus ergibt sich folgendes Bild: Für Behinderte ist das Studium immer noch erschwert. Neben äußeren Rahmenbedingungen mangelt es an Hilfe zur Selbsthilfe und an „richtigen“ Expert(inn)en. Spezieller Service für behinderte Studierende ist nicht in den allgemeinen Service für Studierende integriert. Es fehlen regionale Pools für technische Hilfsmittel. Die Nichteinhaltung vorhandener baulicher Vorschriften beschneidet das Recht auf freie Wahl der Hochschule. Nicht zuletzt mangelt es an Hilfestellung zur Durchsetzung beeinträchtigungsbedingter Nachteilsausgleiche und allgemein an Unterstützung, die legitimen Rechtsansprüche gegenüber Kostenträgern durchzusetzen. Damit wird die Integration Behinderter in die Gemeinschaft der Hochschule letztlich verhindert.

Eine umfassende Studienreform, die konstitutiv immer auch die spezifischen Belange der behinderten Studierenden im Blick hat, muss sich von Vorstellungen und Konzepten, die sich ausschließlich an der Klassifizierung nach Behinderungsarten orientieren, lösen. Denn die beschriebenen Strategien behinderter Studierender zur Bewältigung des Hochschulalltags lassen sich in analoger Weise auf alle Studierende übertragen. Eine solche Perspektive macht die Wahrnehmung von Problemen im Studium als eine **gemeinsame** bewusst.

4 Empfehlungen

Die Forderungen, die sich für die Umsetzung allgemeiner Ziele der Studienreform und die Studierbarkeit des Studiums ergeben, werden am Beispiel der Studienbedingungen von behinderten Studierenden besonders prägnant. Das bedeutet: Die zu erarbeitenden Problemlösungen sollen und würden nicht exklusiv, allein den behinderten Studierenden, zu gute kommen, sondern inklusiv allen Studierenden. Dabei bieten zunehmende Modularisierung und Individualisierung der Studienstrukturen neue Möglichkeiten, die Studienpläne nicht mehr nur angebots-, sondern stärker nachfrageorientiert zu gestalten. Das bedeutet allerdings auch: Es werden zugleich auch neue Anforderungen an Studienberatung, -begleitung und inhaltliche Studienreform im Allgemeinen gestellt.

Für eine intensivere Studienberatung

- ⊗ Beratung und Information müssen bereits im Rahmen der Schullaufbahnberatung und beim Übergang Schule - Hochschule intensiviert werden, so dass die Wahl individuell angepasster Lernlaufbahnen möglich wird.
- ⊗ Das Beratungspersonal muss weiter qualifiziert werden, um bedarfsgerecht beraten zu können.
- ⊗ Zur Planungssicherheit für behinderte Studierende sollen durch schriftliche Vereinbarung mit den Fachbereichen - auf der Grundlage entsprechender allgemeiner Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen - unter Einbeziehung der Studienberatung individuelle behinderungsspezifische Nachteilsausgleiche zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bereits bei Aufnahme des Studiums festgelegt werden.
- ⊗ Jede Hochschule soll bei Anlage und Betrieb von Verteilern die Bedürfnisse behinderter Studierender besonders berücksichtigen, z.B. durch detaillierte Informationen in gedruckter und elektronischer Form über die baulichen Gegebenheiten und technischen Hilfen.

Für eine Stärkung der Studierbarkeit

- ⊗ Bei der Planung von Studium, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen auch die Bedürfnisse behinderter Studierender verstärkt berücksichtigt werden und die Beteiligung von behinderten Studierenden intensiviert werden.

- C Die Entwicklung von hochschuldidaktischen und in Sonderheit behindertengerechten Lehrmaterialien (z.B. bei der Berufung von Professorinnen und Professoren) soll stärker anerkannt und honoriert werden.
- C Der Einsatz adaptierbarer oder adaptierter Lehrmaterialien und Skripte (z.B. Seminarunterlagen in Blindenschrift) soll verstärkt werden.
- C Um den Lernfortschritt zu unterstützen, sollen Fachtutorien eingerichtet werden, die die zu Lehrangebot und -methodik notwendigen Hilfestellungen organisieren.
- C Zur Verbesserung der allgemeinen Studierbarkeit sollen fakultative Fortbildungsangebote für Lehrende entwickelt werden, die u.a. behindertengerechte didaktische Lehrmethoden (z.B. Vortragsstil in Vorlesungen, Seminaren etc.) zum Gegenstand haben und Lehrende befähigen, auf die Bedürfnisse behinderter Studierender Rücksicht zu nehmen.

Für behinderungsadäquate Prüfungsformen

- C Auf Fachbereichsebene und in externen Prüfungsämtern sollen Beratungsmechanismen entwickelt werden, um im Bedarfsfalle den Umfang des Nachteilsausgleichs zu definieren und durchsetzbar zu machen; dies umfasst
 - S die zeitliche Flexibilisierung des Curriculums, d.h. bei der Erfüllung der verpflichtenden Studienanforderungen (Regelstudienzeit);
 - S die Variierung der Prüfungsformen und Prüfungsfristen je nach Behinderung.
- C Alle Erlasse, Maßnahmen bzw. Maßgaben des Landes sowie die Studien- und Prüfungsordnungen müssen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Behinderten überprüft werden.

Für die Sicherung der Qualität der Lehre

- C Der Grad der behindertengerechten Gestaltung der Hochschule soll als Qualitätsmerkmal im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium untersucht und ausgewiesen werden.
- C Die Behindertengerechtigkeit des Studienangebots soll als zusätzliches Kriterium
 - S im Rahmen der internen Hochschulfinanzierung,
 - S für die Genehmigung/Akkreditierung neuer Studiengängeeingeführt werden.

Die Gemeinsame Kommission für die Studienreform schlägt den modellhaften Ausbau der Universitäten Köln und Dortmund, die bereits jetzt durch ihr Studienangebot eine entsprechende Ausrichtung haben und umsetzen können, zu behindertengerechten Zentren als Beispiel gebende und Qualitätsstandards setzende Institutionen vor.